

STADT SENDENHORST VORSCHRIFTENSAMMLUNG

Satzung des
SPARKASSENZWECKVERBANDES

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
- Satzung vom 28.05.2002	01.07.2002
- Fassung vom 21.01.2003	01.02.2003
- Fassung vom 14.01.2011	29.01.2011

S A T Z U N G

des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf

vom 28.05.2002

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.01.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Mitglieder, Name, Sitz
§ 2	Zweck, Haftung
§ 3	Organe
§ 4	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 5	Ausschließungsgründe
§ 6	Vorsitzender der Verbandsversammlung
§ 7	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 8	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 9	Verbandsvorsteher
§ 10	Tätigkeitsdauer
§ 11	Rechtsgeschäftliche Erklärungen
§ 12	Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes
§ 13	Jahresüberschuss, Haftung
§ 14	Satzungsänderungen
§ 15	Veränderungen im Mitgliederbestand
§ 16	Auflösung des Verbandes
§ 17	Staatsaufsicht
§ 18	Bekanntmachungen
§ 19	Sonstiges
§ 20	Inkrafttreten dieser Satzung

Präambel

Die Stadt Münster und der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden, Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf haben zum 1. Juli 2001 einen Sparkassenzweckverband errichtet. Dieser soll die Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen zu ermöglichen.

Die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst sind diesem Zweckverband mit Wirkung zum 1. Juli 2002 beigetreten.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) – SGV. NW. S. 202 – wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Münster, der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)), in Kraft getreten am 29. November 2008, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 und dieser Verbandssatzung

- (3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf.

Er hat seinen Sitz in Münster.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 SpkG NW. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 übernahm er die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Ahlen, die zum 1. Juli 2002 mit der Sparkasse Münsterland Ost vereinigt wurde.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen bleibt der bereits stattgefundene Erwerb von Genossenschaftsanteilen einiger Mitglieder in Verbindung mit Darlehensaufnahmen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe¹

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und der anschließenden Geschäftsordnung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 73 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	=	20 Vertreter
Kreis Warendorf	=	10 Vertreter
Stadt Ahlen	=	9 Vertreter
Gemeinde Beelen	=	1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	=	2 Vertreter
Stadt Ennigerloh	=	3 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	=	2 Vertreter
Stadt Oelde	=	8 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	=	2 Vertreter
Stadt Sassenberg	=	2 Vertreter
Stadt Sendenhorst	=	2 Vertreter
Stadt Telgte	=	3 Vertreter
Stadt Warendorf	=	9 Vertreter

Jeder Vertreter der Stadt Münster erhält in der Verbandsversammlung 6 Stimmen. Die anderen Vertreter der Verbandsversammlung erhalten jeweils eine Stimme.

- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 15 Abs. 2 GkG ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, gilt § 50 Abs. 3 Satz 5 GO sinngemäß.

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder oder Mitglieder von Vertretungsversammlungen, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt sind, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der DEUTSCHE POSTBANK AG und der DEUTSCHE POST AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet der Vertreter aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Vertreter der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2. Die Einladung zu der konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Warendorf.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung der Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden, sofern diese nicht ordentliche Vertreter der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht Vertreter der Verbandsversammlung sind.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter anwesend sind, die zudem mindestens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 GkG). Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (§ 49 Abs. 2 GO).
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b) bis d), Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes (§ 3) bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Zuzuführender Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 b) SpkG NRW zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern wie folgt zuzuteilen:
 - a) an die Stadt Münster 69,22 %
 - b) an den Kreis Warendorf 5,77 %
 - c) an die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst insgesamt 7,70 %; die Aufteilung erfolgt nach dem unter d) beschriebenen Berechnungsverfahren
 - d) der restliche Teil des Jahresüberschusses an die übrigen Verbandsmitglieder nach der Verhältniszahl, die sich aus den Kundeneinlagen, den Kundenkrediten und den Kun-

denwertpapieranlagen der Geschäftsstellen im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Gesamtbeständen dieser Verbandsmitglieder jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ergibt.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NRW).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Absatz (1) angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 15, eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Mitglieder können aus dem Verband ausscheiden.
- (3) Die Anteile sind dann jeweils neu festzusetzen.
- (4) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes und für die damit verbundenen Satzungsänderungen ist, abweichend von § 14, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.
- (5) Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 17
Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG NW).

**§ 18
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Münster und des Kreises Warendorf.

**§ 19
Sonstiges**

Der Begriff „Gewährträger“ (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab 19.07.2005 durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

**§ 20
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung ist am 01.07.2002 in Kraft getreten, mit Änderungen vom 01.02.2003.

Münster, den 29.11.2002

Der Verbandsvorsteher